



Stellungnahme

Gegenstand:

Referentenentwurf der Bundesregierung für ein zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote

(Verbändeanhörung des BMUKN vom 19.06.2025; C I 6 – 5012/010-2025 0002)

Der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. repräsentiert als Spitzenverband des deutschen Transportlogistikgewerbes ca. 7.000 Unternehmen, die sich schwerpunktmäßig in den Bereichen Straßengütertransport, Logistik, Spedition, Lagerung und Entsorgung, betätigen.

Zusammenfassung:

- Der BGL begrüßt grundsätzlich den Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote.
- Der BGL begrüßt, dass nachhaltige Biokraftstoffe, strombasierte Kraftstoffe auf Basis von grünem Wasserstoff und der direkte Einsatz von Strom in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb auf die Erfüllung der THG-Quote angerechnet werden können.
- Der BGL unterstützt die im Gesetzentwurf hinterlegte Intention der Quotenanhebung für fortschrittliche Biokraftstoffe.
- Der BGL unterstützt regulatorische Maßnahmen zur Begegnung krimineller Machenschaften im Zusammenhang mit der THG-Minderungs-Quoten-Gesetzgebung.
- Der BGL sieht Erläuterungsbedarf zur Nichtanerkennung von biogenem Wasserstoff auf die THG-Minderungs-Quote.
- Der BGL sieht Erläuterungsbedarf zur Bewertung von Flächeninanspruchnahmen (§ 13).



Vorbemerkung:

Der BGL mit den ihm angeschlossenen Transportlogistikunternehmen sind sich ihrer Verantwortung zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt bewusst und unterstützen im Hinblick auf den Klimaschutz - insbesondere zur Erreichung der im Bundes-Klimaschutzgesetz verankerten Zielsetzung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 - den vorbezeichneten Gesetzentwurf.

Der BGL vertritt seit jeher die Philosophie der Technologieoffenheit zur Erreichung der Klimaschutzschutzziele im Verkehrssektor. Insbesondere gilt es, das Erreichen und Überschreiten sogenannter klimarelevanter, irreversibler „Kipppunkte“ mit nachteiligen Folgen für die Umwelt und unsere Gesellschaft zu verhindern. Nach Einschätzung des BGL erfordert dies unmittelbares Handeln und kann nur gelingen, wenn hierzu alle nachhaltigen Erfüllungsoptionen herangezogen werden.

Im Folgenden nimmt der BGL Stellung zum Gesetzentwurf aus Sicht des Transportlogistikgewerbes im Straßengüterverkehr.

Im Einzelnen:

Anerkennung nachhaltiger Kraftstoffe/Energieträger

Der BGL begrüßt das im Gesetzentwurf hinterlegte klare Bekenntnis, dass nachhaltige, erneuerbare Kraftstoffe zur Erreichung der Klimaschutzziele unerlässlich sind, und, dass nachhaltige Biokraftstoffe, strombasierte Kraftstoffe auf Basis von grünem Wasserstoff und der direkte Einsatz von Strom in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb auf die Erfüllung der THG-Quote angerechnet werden können.

Quotenanhebung für Biokraftstoffe

Der BGL unterstützt daher die im Gesetzentwurf hinterlegte Intention der Quotenanhebung für fortschrittliche Biokraftstoffe.

Vor dem Hintergrund gegenwärtiger und mittelfristig anhaltender unzureichender Infrastrukturen und Verfügbarkeiten von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben, leisten nachhaltige Biokraftstoffe beim Einsatz in Bestandsflotten einen sofortigen Beitrag zum Klimaschutz und flankieren in diesem Sinne den Hochlauf alternativer Antriebe positiv. Die regulatorische Berücksichtigung nachhaltiger Biokraftstoffe schafft somit auch Rechtssicherheit und Planungssicherheit in deren Anwendung für das Transportlogistikgewerbe.



Herkunftskontrollen

Die Rechtssicherheit und Akzeptanz erneuerbarer Kraftstoffe wird ferner auch dadurch unterstützt, dass laut Gesetzentwurf regulatorische Maßnahmen zur Begegnung krimineller Machenschaften im Hinblick auf entsprechende nachhaltige Herkunftskontrollen vorgesehen sind. Der BGL begrüßt die Regelung, dass Zertifizierungsstellen eine Herkunftskontrolle mittels repräsentativer Stichproben durchführen müssen und der zukünftige Einsatz erneuerbarer Kraftstoffe nur noch anrechenbar ist, wenn Vor-Ort-Kontrollen durch staatliche Kontrolleure möglich sind.

Erläuterungsbedarf: Regelung zu biogenem Wasserstoff

Für den BGL unklar ist die Vorgabe in § 37c Absatz 8 Nr. 9, wonach Wasserstoff aus biogenen Quellen auf die THG-Minderungsquote nicht angerechnet werden kann. Im Gesetzestext und den dazugehörigen Erläuterungen wird auf eine entsprechende Begründung nicht eingegangen. Zur Nachvollziehbarkeit wäre hier eine Erläuterung vorzuschlagen.

Erläuterungsbedarf zu Nr. 7 § 13:

In den Erläuterungen zu § 13 des Gesetzentwurfes heißt es: *„Aufgrund umweltschädlicher Effekte (z.B. Entwaldung und Trockenlegung von Mooren durch indirekte Landnutzungsänderung) und hoher Flächeninanspruchnahme für den Anbau von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen zur energetischen Nutzung im Verkehr wird die Anrechnung auf die THG-Quote schrittweise abgesenkt. Auf diese Weise wird auch der Anreiz zur Nutzung nachhaltigerer Erfüllungsoptionen wie grünem Wasserstoff, Strom für Elektrofahrzeuge sowie fortschrittlichen Biokraftstoffen erhöht.“*

Nach Ansicht des BGL ist die darin enthaltene Logik in ihrer Anwendung auf alle nachhaltigen Erfüllungsoptionen hinsichtlich einer Gleichbehandlung nicht konsequent. So finden bspw. der Wirkung nach vergleichbare Versiegelungen landwirtschaftlicher Flächen durch PV-Anlagen statt, ohne dass für den daraus hergestellten grünen Strom entsprechende Restriktionen in den Anrechenbarkeiten gelten. Eine Erläuterung, warum dies so ist, wäre im Rahmen dieses Gesetzentwurfes wichtig.

Der BGL ist gerne bereit, sich konstruktiv in die sach- und fachgerechte Ausgestaltung der Verordnung zur Wahrung der Angemessenheit, Rechtssicherheit, Akzeptanz und Praktikabilität einzubringen.

Frankfurt am Main, den 14.07.2025